

Hinweise zum Datenschutz

gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur verpflichtenden Anwesenheitsdokumentationⁱ im Sinne der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnungⁱⁱ

Verantwortliche Stelle und Kontaktdaten:ⁱⁱⁱ

Falls benannt, **Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:**^{iv}

Zum **Zweck** der Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtung, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen und dadurch den Vollzug infektionsrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen, insbesondere den Gesundheitsbehörden die Nachverfolgung von Kontakten positiv auf das Coronavirus getesteter Personen zu ermöglichen, erheben wir die folgenden personenbezogenen Daten von Ihnen: Vor- und Familienname, Telefonnummer, Bezirk oder Gemeinde Ihres Wohnortes oder des Ortes Ihres ständigen Aufenthaltes, vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse (soweit vorhanden), Anwesenheitszeit, Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden. Zudem dokumentieren wir, soweit wir dazu verpflichtet sind, die Tatsache, dass Sie eine vollständige Impfung oder Genesung oder einen gültigen negativen Corona-Test nachgewiesen haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO in Verbindung mit § ^v und § 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin.

Ihre Daten werden ausschließlich zum **Zweck** der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen und nicht für andere Zwecke wie beispielsweise Werbung verarbeitet. Ihre Daten werden ausschließlich in den in § 4 Absatz 3 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin vorgeschriebenen Fällen gegenüber den zuständigen Behörden offengelegt. Bei uns haben nur folgende interne **Empfängerinnen und Empfänger** Zugriff auf Ihre Daten:^{vi}

Ihre Daten werden zwei Wochen nach Ihrem Aufenthalt **vernichtet**.

Sie sind nach § 4 Absatz 5 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin **verpflichtet**, die genannten Daten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

Ohne Erfassung Ihrer Kontaktdaten oder bei Angabe unvollständiger oder offensichtlich falscher Daten dürfen wir Ihnen nach § 4 Absatz 3 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung **keinen Zutritt** gewähren. Gleiches gilt, wenn Sie uns Ihre Identität, Ihren Test-, Impf- oder Genesungsstatus nicht ordnungskonform nachweisen.

Als von dieser Datenverarbeitung betroffene Person stehen Ihnen die **Betroffenenrechte der DS-GVO** zu, insbesondere haben Sie ein Recht auf Auskunft über Ihre Daten sowie auf deren Berichtigung, Löschung oder eine Einschränkung der Verarbeitung. Außerdem können Sie sich bei einer **Aufsichtsbehörde**, zum Beispiel der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (www.datenschutz-berlin.de), beschweren.

- i Dieses Muster bezieht sich auf die Anwesenheitsdokumentation ohne Einsatz digitaler Anwendungen, die gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden muss. Soweit darüber hinaus digitale Anwendungen zum Einsatz kommen, kann eine Anpassung oder Ergänzung notwendig werden, z. B. im Hinblick auf die Speicherfristen (vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung).
- ii Dieses Muster basiert auf der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der Fassung vom 10. November 2021. Durch nachträgliche Änderungen der Verordnung kann eine Anpassung erforderlich werden.
- iii Verantwortliche Stelle ist der/die Veranstalterin/Veranstalter bzw. der/die Betreiber/Betreiberin der Kantine, des Hotels, Salons, Studios, der Einrichtung, des Geschäfts, der Hochschule usw. Anzugeben ist die vollständige juristische Bezeichnung, bei natürlichen Personen der vollständige Name der Inhaberin/des Inhabers. Als Kontaktdaten sind anzugeben Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort sowie, soweit vorhanden, Telefon, Fax, E-Mail.
- iv Die meisten Verantwortlichen, für die dieses Muster vorgesehen ist, sind nicht verpflichtet, eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu benennen, wenn sie nicht mehr als 19 Personen beschäftigen, die personenbezogene Daten verarbeiten (siehe im Detail § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz, Artikel 37 Absatz 1 DS-GVO). Ist keine Datenschutzbeauftragte bzw. kein Datenschutzbeauftragter benannt, sind hier keine Eintragungen vorzunehmen.
- v Anzugeben ist die Regelung aus der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die den konkreten Betriebe zur Anwesenheitsdokumentation verpflichtet.
- vi Anzugeben ist/sind die Funktionsbezeichnung(en) der Personen, die Zugriff auf die Daten haben, z. B. Inhaber/Inhaberin, Geschäftsführung, jeweilige Schichtleitung, Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter.